

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 319/10 B

L 19 R 418/06 (Bayerisches LSG)
S 6 R 122/03 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Gasse r und die Richterin Dr. Opperman n beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 23.6.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 6.12.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung noch eine Divergenz ordnungsgemäß darlegt bzw bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers entspricht diesen Erfordernissen nicht. Zweifelhaft ist bereits, ob seine Ausführungen eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung benennen, da er stets auf die bei ihm vorliegenden spezifischen Verhältnisse Bezug nimmt - etwa wenn er ausführt, der Gesetzgeber habe "dem Kläger noch nicht einmal die Gelegenheit gegeben (hat), die Genesung abzuwarten bzw. wie sich die Verletzungen entwickeln". Aber auch wenn ihnen bei wohlwollender Auslegung die Rechtsfrage entnommen würde, ob es mit höherrangigem Recht (Art 3 iVm Art 14 GG, Grundsatz des Vertrauensschutzes) vereinbar sei, dass ein nach dem 1.1.1961 geborener Versicherter, der - wie der Kläger - im Jahr 2000 einen zur Berufsunfähigkeit führenden Unfall erlitten, eine entsprechende Rente aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (vom 20.12.2000, BGBl I 1827) im Jahr 2002 gestellt habe, aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung von einer Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeschlossen werde, fehlte es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Der Kläger unterzieht sich nicht der Mühe, darzustellen, wie die einschlägigen Übergangsregelungen gesetzlich ausgestaltet sind, ob und



welche höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu vorliegt, welche Begründungen insoweit ggf für die Ausgestaltung dieser Übergangsvorschrift ersichtlich sind und wie - hiervon ausgehend - die verfassungsrechtliche Beurteilung anhand der einschlägigen Rechtsprechung, auch des BVerfG, vorzunehmen ist (*ohne dass dies die Entscheidung des Beschwerdeverfahrens beeinflusst hat, sei insoweit hingewiesen auf das Senatsurteil von 29.11.2007 - SozR 4-2600 § 300 Nr 2*). Allein die pauschale Behauptung, das "willkürliche Abstellen des Gesetzgebers auf ein Datum ohne Berücksichtigung des Datums des verletzenden Ereignisses" sei verfassungswidrig, vermag einen Klärungsbedarf nicht aufzuzeigen.

- 6 2. Auch der Zulassungsgrund einer Rechtsprechungsabweichung ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 Hierfür ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Bei ihren vielfältigen Rügen (*auf S 6-8*) einer angeblichen Abweichung von Rechtsprechung des BSG versäumt sie durchgehend, darzulegen, inwiefern das LSG den Aussagen, die sie den aufgeführten BSG-Entscheidungen entnimmt, im Rechtsgrundsätzlichen widersprochen hat. Vielmehr führt sie lediglich aus, dass das Berufungsurteil die vom BSG entwickelten Maßstäbe verfehle (*zB S 7 der Beschwerdebegründung: "Hätte das Landessozialgericht die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts richtig angewendet, so hätte es erkannt ..."*). Hierin liegt jedoch, wie aufgezeigt, kein Zulassungsgrund, sondern eine unbeachtliche Subsumtionsrüge.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)